

**ORGANISATIONSSTATUT
FÜR DEN KINDERGARTEN
DER GEMEINDE PARSchLUG**

1. Im Kindergarten der Gemeinde Parschlug werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Pflichtschulalter aufgenommen.
Nach Möglichkeit soll der Eintritt im September erfolgen, der Austritt am Ende des Kindergartenjahres. Die Einschreibungen und Anmeldungen finden jeweils im Mai und Juni bei der Kindergartenleiterin statt.
Bei Platzmangel werden jene Kinder, die altermäßig dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie berücksichtigt.
2. Der Kindergarten ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag, geöffnet. Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr im Kindergarten sein und können ab 11.30 Uhr abgeholt werden.
3. Ferienzeiten:
Ostern, Pfingsten und Weihnachten wie die Pflichtschulen.
Bei Fortbildungskursen wird der Kindergarten jeweils für diesen Tag geschlossen.
An gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsruhegesetz findet kein Kindergartenbetrieb statt.
4. Der Kindergarten bietet den vorschulpflichtigen Kindern ein gesundes Heim mit angemessenen Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine geschulte Erzieherin sorgt für die Aufsicht und Spielführung in der Kindergartengemeinschaft und leistet ihre Arbeit nach den bestehenden Vorschriften, nach den anerkannten pädagogischen Grundsätzen und fürsorglichen Notwendigkeiten. Die Familienerziehung kann jedoch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Kinder erhalten außerdem jeden Vormittag eine Jause. Den Beschäftigungsplan und die Festgestaltungen bestimmt die Kindergartenleiterin selbständig und alleinverantwortlich.
5. Die Kinder müssen sauber gewaschen und ordentlich gekleidet von verantwortlichen Begleitpersonen regelmäßig und pünktlich in den Kindergarten gebracht werden. Die Kindergärtnerin ist verpflichtet, die Kinder nach Kindergartenschluß nur ihr bekannten Erwachsenen zu übergeben. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung, das Kind vom Kindergarten abzuholen, nicht nach, muß es vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.
Krankheitsfälle, besonders Infektionskrankheiten, die in der Hausgemeinschaft der Kinder auftreten, sind sofort zu melden. Sonstige Abwesenheit ist ebenfalls bekanntzugeben, da ein Kind bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden muß.
Den Wünschen der Kindergärtnerin nach Ausstattung der Kinder mit Hausschuhen, Taschentüchern und anderem ist Rechnung zu tragen.
6. Der Kindergartenbeitrag ist bis 15. des laufenden Monats im vorhinein mittels Zahlschein oder Abbuchungsauftrag zu entrichten. Wird ein Kind innerhalb eines Kindergartenjahres (vom September bis Juli) abgemeldet, verfällt der bereits für

den laufenden Monat bezahlte oder zu bezahlende Kindergartenbeitrag zu Gunsten des Kindergartenerhalters. Bei einem Rückstand von 3 Monaten werden die betreffenden Kinder vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen.

7. Die Eltern werden gebeten, guten Kontakt mit dem Kindergartenpersonal zu halten.

Ausführliche Besprechungen während des Kindergartenbetriebes sind nicht möglich, da die Erzieherin ihr Augenmerk ungeteilt auf die Kinder richten muß. Sprechstunden bei der Kindergartenleiterin gibt es nach Vereinbarung. Der Besuch eigens veranstalteter Elternabende, an denen allgemeine Erziehungsfragen besprochen oder Leistungen der Kinder erklärt werden, wird empfohlen. Diese werden jeweils im Kindergarten (oder mit entsprechender Einladung) angekündigt.

Der Bürgermeister:

Name:

Ich habe das Organisationsstatut erhalten und nehme den Inhalt zur Kenntnis.

Datum:

Unterschrift: